

## Anlagereglement der miva Schweiz

- **Grundsatz:**

Das Organisationskapital (Vereinsvermögen) und allfällige, zusätzliche Reserven sollen so angelegt sein, dass höchste Sicherheit gewährleistet wird (Sicherheit vor Rentabilität).

Reserven sollen aber nur in zwingenden Fällen geäuft und so bald als möglich wieder abgebaut werden.

- **Allgemeine Richtlinien:**

Die Anlagen haben in mündelsicheren und kotierten Obligationen erstklassiger Schweizer Schuldner zu erfolgen.

Wertpapiere aus erhaltenen Legaten können bis zu deren Auslaufen behalten oder zu möglichst guten Konditionen in mündelsichere Anlagen umgetauscht werden. Aktien sollen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt realisiert werden.

- **Aufgaben und Kompetenzen:**

Der Vorstand erlässt das Anlagereglement und überwacht dessen Einhaltung. Er entscheidet über einen substanziellen Abbau oder die Aufhebung des Portefeuilles.

Die Geschäftsleitung besorgt die Verwaltung des Anlageportefeuilles und rapportiert darüber zusammen mit dem Jahresabschluss dem Vorstand.

- **Schlussbestimmung:**

Dieses Reglement, das vom Vorstand jederzeit geändert werden kann, wurde von diesem an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2003 erlassen und sofort in Kraft gesetzt.